

Information zu den neuen Angemessenheitswerten ab 01.01.2022

Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden, soweit sie angemessen sind, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II). Dabei orientiert sich die angemessene Bruttokaltmiete (Grundmiete + angemessene kalte Nebenkosten) ab dem 01.12.2019 an den Werten des Schlüssigen Konzepts zur Beurteilung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Landkreis Schwäbisch Hall. Diese Werte wurden mit Wirkung zum 01.01.2022 angepasst.

Zusätzlich zur Bruttokaltmiete (Grundmiete + angemessene kalte Nebenkosten) werden Leistungen für Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Bemessung der Angemessenheit muss im jeweiligen Einzelfall erfolgen und lässt sich nicht pauschalisieren.

Angemessenheitsgrenzen (Bruttokaltmieten) im SGB II und SGB XII **ab 01.01.2022:**

Größe der Bedarfsgemeinschaft		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	Jede w. Person
Wohnungsgröße		Bis 45 m ²	45 - 60 m ²	60 - 75 m ²	75 - 90 m ²	10 m ²
Bruttokaltmiete						
Region A	Schrozberg, Blaufelden, Langenburg, Gerabronn, Rot am See, Kirchberg, Wallhausen, Satteldorf, Kreßberg, Fichtenau, Stimpfach, Frankenhardt, Ilshofen, Wolpertshausen, Untermünkheim, Braunsbach	366,18 €	581,50 €	735,62 €	806,66 €	124,89 €
Region B	Michelfeld, Mainhardt, Rosengarten, Michelbach, Oberrot, Fichtenberg, Sulzbach-Laufen, Bühlerzell, Bühlermann, Obersontheim, Vellberg	398,26 €	607,57 €	725,62 €	794,50 €	131,98 €
Region C	Schwäbisch Hall	476,60 €	618,01 €	765,34 €	847,37 €	151,12 €
Region D	Gaildorf	448,83 €	591,73 €	710,50 €	822,93 €	141,20 €
Region E	Crailsheim	435,61 €	621,49 €	750,41 €	909,52 €	147,20 €

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um Höchstgrenzen handelt, auf die nicht zwingend ein Rechtsanspruch besteht. Dabei ist zu beachten, dass nach der Produkttheorie eine teurere Nettokaltmiete durch geringere kalte Nebenkosten ausgeglichen werden können bzw. umgekehrt.

Bitte bedenken Sie, dass durch eine zu große Wohnung auch weitere, höhere Kosten (Heizkosten, Umlagen des Vermieters) anfallen, die ebenfalls im Ergebnis zu einer unangemessen hohen Belastung führen und ggf. nur eingeschränkt übernommen werden können.

Als Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) von voraussichtlich längerer Dauer sind Sie verpflichtet, bei der Senkung der Unterkunftskosten auf angemessene Kosten der Unterkunft mitzuwirken.

Daher weisen wir auf einen sparsamen und wirtschaftlichen Verbrauch Ihrer Heizkosten sowie kalten Nebenkosten hin.

Der angemessene Verbrauch für Kaltwasser liegt bei 4 Kubikmeter pro Monat und Person;

Der angemessene Verbrauch für Warmwasser liegt bei 16 Kubikmeter pro Jahr und Person.

Heizkosten werden maximal im Rahmen des jährlichen bundesweiten Heizkostenspiegels anhand Ihrer angemessenen Wohnfläche übernommen.

Eine Reduzierung Ihrer Heizkosten können Sie zum Beispiel dadurch erreichen, dass Sie die

Raumtemperaturen in den Räumen ggf. verringern und insbesondere den Schlafraum und die Küche nicht überheizen, Energiesparhelfer wie Thermostate oder Sparduschkopf benutzen und richtig lüften.

Bitte reichen Sie künftig jährlich Ihre Heiz- und Betriebskostenabrechnung nach Erhalt bei uns ein!

Sofern Sie dazu weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an uns.

Bei Fragen sind wir werktags telefonisch von 08:00 Uhr bis 18:00 erreichbar unter:

07951 9490 583 für Crailsheim

0791 9758 582 für Schwäbisch Hall

Ihr Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall